20. Wahlperiode

Drucksache **20/6999**

HESSISCHER LANDTAG

22. 04. 2022

Kleine Anfrage

Robert Lambrou (AfD), Bernd Vohl (AfD), Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD) vom 21.12.2021

Organisierte und aggressive Bettler in hessischen Städten – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

In diesem Jahr häufen sich die Berichte über die Zunahme der Zahlen von organisierten und aggressiven Bettlern in hessischen Städten, die in aufdringlicher Weise durch Anfassen, Einreden, Verfolgen, In-den-Weg-Stellen bis hin zu Handgreiflichkeiten versuchen, an Geld zu gelangen. Gebettelt wird darüber hinaus vermehrt von Personen mit einer offenkundig erkennbaren körperlichen Beeinträchtigung. Diese Beeinträchtigung kann jedoch auch vorgetäuscht werden, um durch Erregung von Mitleid einen größeren Erfolg beim Betteln zu erzielen.

Insbesondere betroffen scheinen Wiesbaden und Frankfurt zu sein. Zu lesen ist von Bettlern in Wiesbaden, die bspw. die vielbefahrene Kreuzung an der BRITA-Arena (Kreuzung Berliner Straße/Gustav-Stresemann-Ring) dazu nutzen, um zu den Hauptverkehrszeiten während der Rot-Phasen die Fahrbahn zu betreten und an Autofenstern nach Geld betteln, oder aber von aggressiven Bettlern in der Innenstadt, über welche der Wiesbadener Kurier Folgendes schrieb: „Wiesbadener fühlen sich belästigt, wenn Bettler aufdringlich werden. Auch eine ‚Bettler-Mafia' aus Südosteuropa wird vermutet". In Frankfurt ist überdies von organisierten und aggressiven Bettler-Banden am Schweizer Platz, vor dem Eingang zum Rewe auf der Schweizer Straße und manchmal vor dem Hit-Markt am Ziegelhüttenweg zu lesen.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Betteln an sich stellt in Deutschland keinen Straftatbestand dar. Eine entsprechende statistische Datenerhebung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt deshalb nicht.

Die Handlung des Bettelns kann strafrechtlich verfolgt werden, sofern mit dem Verhalten der Person zum Beispiel der Straftatbestand des Betrugs gemäß § 263 StGB oder die Nötigung gemäß § 240 StGB verwirklicht wird.

Auch das nicht Verkehrszwecken dienende organisierte bandenmäßige Betteln kann zum Beispiel eine Inanspruchnahme einer öffentlichen Straße als Sondernutzung ohne Erlaubnis darstellen und den Ordnungswidrigkeitentatbestand gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 HStrG erfüllen.

In besonderen Einzelfällen kann das organisierte Betteln auch eine Belästigung der Allgemeinheit gem. § 118 Abs. 1 OWiG darstellen. Voraussetzung ist eine „grob ungehörige Handlung" mit Eignung zur Belästigung bzw. Gefährdung der Allgemeinheit und Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung.

Das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger kann hierdurch beeinträchtigt werden. Daher ist es der Polizei selbstverständlich ein Anliegen, z.B. im Rahmen des Streifendienstes, die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestmöglich zu gewährleisten und im Bedarfsfall gegen Bettler vorzugehen.

Auch der Videoschutz als ein Teil einer Gesamtkonzeption polizeilicher Maßnahmen ist ein geeignetes und erfolgreiches Mittel, um das Aufkommen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an öffentlichen Straßen und Plätzen zu senken, Kriminalitätsbrennpunkte zu entschärfen, Angsträume zu reduzieren und somit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung weiter zu erhöhen.

Mit KOMPASS (KOMunalProgrAmmSicherheitsSiegel) wurde zudem Ende 2017 eine Präventionsinitiative mit dem Ziel im Land Hessen installiert, dass hessische Städte und Gemeinden Probleme vor Ort selbstständiger angehen und individuelle Lösungen entwickeln können. KOMPASS ist ein Angebot an die Städte und Gemeinden in Hessen und zielt auf eine nachhaltig ausgerichtete Verzahnung und noch engere Zusammenarbeit in Sachen Sicherheit und Sicherheitsgefühl vor Ort ab.

Eingegangen am 22. April 2022 · Ausgegeben am 25. April 2022

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Auch die „Schutzmänner und Schutzfrauen vor Ort“ (SvO) sind u.a. im Rahmen dieser Sicherheitsinitiative ein wichtiger Baustein für mehr Sicherheit in Hessens Kommunen. Der Schutzmann/die Schutzfrau vor Ort steht in erster Linie für die Kontaktpflege im Quartier zur Verfügung und ist damit ein fester Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger und wirkt sich positiv auf das Sicherheitsempfinden aus.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Daten liegen der Landesregierung über vermehrte Beschwerden über die Zunahme von Betteleien, insbesondere von aggressiven oder organisierten Formen, innerhalb hessischer Städte in den letzten fünf Jahren vor (bitte erläutern)?

Im Hinblick auf die von den Fragestellern in ihrer Vorbemerkung behauptete Häufung von (aggressiven bzw. organisierten) Betteleien an den genannten Örtlichkeiten liegen derzeit sowohl beim Polizeipräsidium (PP) Frankfurt am Main, beim PP Westhessen als auch bei der Polizeidirektion Wiesbaden keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

Für den Bereich der kommunalen Gebietskörperschaften kann mitgeteilt werden, dass die Thematik des organisierten und aggressiven Bettelns in den entsprechenden Gebieten bislang nicht bzw. nur in Einzelfällen aufgetreten ist. Wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, erfolgt keine statistische Erfassung.

Frage 2. Welche Daten liegen der Landesregierung zu Straftaten in Verbindung mit Betteleien innerhalb hessischer Städte in den vergangenen fünf Jahren vor (Zahl der Straftaten, Angaben über die Täter, örtliche Schwerpunkte, Tatbegehung etc.)?

Es wird zur Beantwortung auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Inwieweit existieren nach Kenntnis der Landesregierung Daten über die Drahtzieher des organisierten Bettelns und ist bekannt, ob diese aus dem Ausland agieren und wie erfolgreich strafrechtliche Maßnahmen gegen diese in den vergangenen fünf Jahren waren?

Im Sinne der Fragestellung liegen derzeit keine polizeilichen Erkenntnisse vor.

Frage 4. Welchen Anteil machen nach Kenntnis der Landesregierung EU-Ausländer in diesem Zusammenhang aus und aus welchen EU-Ländern kommen diese Menschen vorrangig (bitte aufschlüsseln nach Alter, Geschlecht und Staatangehörigkeit)?

Entfällt.

Frage 5. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass die Täter der Clan-Kriminalität zugeordnet werden können (falls ja, bitte ausführen)?

Nein.

Wiesbaden, 10. April 2022

Peter Beuth